



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. [REDACTED],
2. [REDACTED],

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED], vertreten durch den Landrat, [REDACTED]
[REDACTED],

- Antragsgegner -

w e g e n Gesundheitsrechts
 hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom 8. April 2021, an der teilgenommen haben

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat sowohl im Haupt- als auch im Hilfsantrag keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Mit der einstweiligen Anordnung kann allerdings in der Regel nur eine vorübergehende Regelung getroffen werden. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist daher grundsätzlich nicht möglich. Nach ständiger Rechtsprechung ist aber wegen der in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) gewährleisteten Garantie effektiven Rechtsschutzes eine Ausnahme hiervon dann zu machen, wenn der geltend gemachte Anspruch hinreichend wahrscheinlich ist (Anordnungsanspruch) und dem Betroffenen im Falle der Nichterfüllung des geltend gemachten Anspruchs bis zum Ergehen einer Entscheidung in der Hauptsache unzumutbare Nachteile drohen (Anordnungsgrund). Die Voraussetzungen sind von dem jeweiligen Antragsteller glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung).

Diese Anforderungen sind nicht erfüllt. Die Antragsteller vermochten schon keinen Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Nach Aktenlage kann nicht mit der für

eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die Antragsteller einen Anspruch auf eine unverzügliche Schutzimpfung bzw. auf eine Schutzimpfung im Rahmen der Prioritätsstufe des § 3 Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31. März 2021 (CoronaImpfV) gegen den Antragsgegner haben. Ein solcher Anspruch ergibt sich hier weder aus dem gewohnheitsrechtlich anerkannten Folgenbeseitigungsanspruch oder aus § 1 Abs. 1 CoronaImpfV noch aus dem verfassungsrechtlichen Teilhabeanspruch gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1 GG. Denn derartige Ansprüche kommen aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit von Impfstoffen derzeit nur dann in Betracht, wenn der Antragsteller zu 1) als Tierarzt und die Antragstellerin zu 2) als Mitarbeiterin in einer Kleintierarztpraxis zu denjenigen Personen gehören, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronaImpfV mit hoher Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung haben. Dies ist indes nicht der Fall.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronaImpfV haben Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen oder im Rahmen der Ausübung eines Heilberufes mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und Personen, die regelmäßig zum Zwecke der Diagnostik des Coronavirus SARS-CoV-2 Körpermaterial entnehmen, mit hoher Priorität Anspruch auf Schutzimpfung. Diese Personengruppe ist insoweit abzugrenzen von Personen, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 CoronaImpfV lediglich mit erhöhter Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung haben, weil sie in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere in Laboren, und Personal, das keine Patientinnen oder Patienten betreut. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Regelungen, gerade denjenigen Personen einen Anspruch auf eine Schutzimpfung einzuräumen, die beruflich einem sehr hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind (vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, Stand 9. März 2021, S. 1). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts, der bei der Beurteilung der epidemischen Lage nach § 4 Infektionsschutz-

gesetz eine besondere Bedeutung zukommt, die respiratorische Aufnahme virus-haltiger Partikel bei Kontakten zwischen Menschen ist (vgl. Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 18. März 2021, abrufbar unter www.rki.de). Von daher ist § 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronaimpfV vorrangig auf den Bereich der Humanmedizin zugeschnitten, wobei sich die Abgrenzung zu § 4 Abs. 1 Nr. 6 CoronaimpfV in aller Regel nach der Intensität des Patientenkontaktes richtet.

Gemessen hieran sind die Antragsteller nicht von dem Privilegierungstatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronaimpfV erfasst. Zwar sind sie in einer tiermedizinischen Einrichtung tätig und ihre Berufe dürften unter den Begriff der Heilberufe fallen. Sie sind jedoch nicht dem in § 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronaimpfV geforderten erhöhten Expositionsrisiko ausgesetzt, weil sie typischerweise keinen Patientenkontakt haben. Einen Kontakt, der mit dem einer Humanmedizinerin oder eines Humanmediziners zu seinen Patientinnen und Patienten vergleichbar ist, haben sie nämlich lediglich mit den zu behandelnden Kleintieren. Eines Kontakts zu den jeweiligen Tierbesitzern bedarf es zur tierärztlichen Behandlung nicht. Soweit die Tiere hierzu von einer weiteren Person beruhigt und festgehalten werden müssen, können diese Arbeiten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Praxis verrichtet werden. Das in diesem Fall aufgrund des unter Umständen engen Kontaktes zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen der Kleintierarztpraxis untereinander bestehende Infektionsrisiko bleibt jedoch deutlich hinter der bei einem direkten Kontakt mit einer Vielzahl von wechselnden Patientinnen und Patienten bestehenden Ansteckungsgefahr zurück. Die mit der tierärztlichen Tätigkeit verbundenen Kontakte unterscheiden sich somit nicht wesentlich von den Kontakten zwischen dem von § 4 Abs. 1 Nr. 6 CoronaimpfV erfassten Personal medizinischer Einrichtungen, das keine Patientinnen oder Patientinnen betreut. Ist die tierärztliche Arbeit von daher lediglich mit einem niedrigen Infektionsrisiko verbunden, bedarf es auch unter Beachtung des Art. 20a GG keiner vorrangigen Schutzimpfung für Tierärztinnen und Tierärzte.

Etwas anderes ergibt sich, anders als die Antragsteller meinen, auch nicht aus dem zur tierärztlichen Behandlung erforderlichen Kontakt mit dem Tier. Denn nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine Hinweise darauf, dass Haustiere bei der Verbreitung von SARS-CoV-2 eine Rolle spielen. Ausschlaggebend für die Verbreitung ist vielmehr die Übertragung von Mensch zu Mensch (vgl. Friedrich-Loeffler-Institut, FAQ SARS-CoV-2/Covid-19: Welche Rolle spielen Haus-

und Nutztiere?, Stand: 17. Dezember 2021, abrufbar unter www.fli.de, S. 2). Dies gilt auch für die derzeitigen Mutationen des Virus, insbesondere die Britische Virusvariante B.1.1.7. Diese ist für Haustiere möglicherweise ansteckender als die ursprüngliche Form des Virus. Über die von den Antragstellern angeführten Mutmaßungen hinaus liegen allerdings derzeit keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vor, dass diese Virusmutation sich auch leichter von Tier auf Mensch übertragen lässt.

Nach alledem war der Antrag insgesamt mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz und erfolgte in Anlehnung an Nr. 1.1.3, 1.1.4 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (vgl. LKRZ 2014, 169). Eine Reduzierung des Streitwerts im Hinblick auf den Eilrechtsschutz war wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

[REDACTED]